



Sitzungsvorlage 500/088/2023

Amt/Abteilung: Sozialamt Datum: 13.10.2023	Aktenzeichen: 500		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.10.2023	Vorberatung N	
Hauptausschuss	31.10.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	14.11.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

Finanzielle Situation der Betreuungsvereine im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Betreuungsbehörde

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung des Bestands der Betreuungsvereine in der Stadt Landau in der Pfalz und dem Landkreis Südliche Weinstraße erhalten diese im Jahr 2023 einmalig eine Zuwendung von 8.000,00 € pro Vollzeitstelle die Betreuungen führt. Maßgebend ist der Stand der Mitarbeitenden zum 1. Oktober 2023.
2. Die entstehenden Kosten werden gemäß der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und dem Landkreis Südliche Weinstraße aufgeteilt.
3. Die insoweit für den Anteil des Landkreises Südliche Weinstraße benötigten Mittel in Höhe von 60.690,00 € werden bei Produkt/Konto 34312/5574 überplanmäßig bereitgestellt und wie unter 2. beschrieben im Rahmen der Zweckvereinbarung vollständig vom Landkreis erstattet. Der städtische Anteil ist über bereits vorhandene Haushaltsmittel gedeckt.

Begründung:

1. Allgemeine Problematik

Die Anzahl erwachsener Personen, die rechtlicher Betreuung bedürfen, steigt unter anderem aufgrund des demographischen Wandels stetig an. Neben den staatlichen Stellen, den Berufsbetreuern und den ehrenamtlichen Betreuern übernehmen die Betreuungsvereine einen wesentlichen Anteil an den Betreuungsaufgaben.

Neben dem Führen von Betreuungen obliegen den Betreuungsvereinen auch sog. Querschnittsaufgaben, wie die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer sowie deren Aus- und Fortbildung und die Information der Allgemeinheit über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten.

Derzeit gibt es in der Stadt Landau in der Pfalz und dem Landkreis Südliche Weinstraße fünf Betreuungsvereine. Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten und begleiten die Vereine mehr als 1.000 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.

Der demographische Wandel hat nicht nur Auswirkungen auf die Zahl der zu Betreuenden, sondern insbesondere auch auf die Zahl der Berufsbetreuer. Diese ziehen

sich aufgrund ihres Lebensalters, aber auch aufgrund steigender Anforderungen immer mehr zurück, sodass die Betreuungsvereine bei der Sicherstellung der Betreuung immer wichtiger werden.

Allerdings gestaltet sich die finanzielle Situation der Betreuungsvereine zunehmend schwierig, da diese nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können.

Die Finanzierung der Betreuungsvereine besteht im Wesentlichen aus zwei Bestandteilen. Öffentlichen Zuschüssen die für die Durchführung der Querschnittsaufgaben gezahlt werden, sowie den Vergütungen die die Vereine für die Führung von gesetzlichen Betreuungen erhalten.

Die Einnahmen der Vereine aus dem Führen von Betreuungen berechnen sich bundesweit auf Grundlage einer fallbezogenen Vergütungstabelle des Vormünder- und Betreuungsgesetzes (VBVG). Die darin aufgeführten Vergütungen wurden im Jahr 2019 letztmals angepasst.

Seit der Festsetzung der Vergütungstabelle im Jahr 2019 erfolgte, trotz Inflation und gestiegener Lohnkosten seither keine Anpassung mehr. Mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wurde eine Evaluation der Vergütungen im Jahr 2024 angekündigt. Es ist somit unwahrscheinlich, dass bereits im nächsten Jahr eine Anpassung der Vergütung erfolgen wird.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde zwischenzeitlich erkannt, dass die gezahlten Vergütungen, insbesondere im Hinblick auf die hohe Inflation der letzten Monate, nicht mehr kostendeckend sind. Es wurde deshalb eine Ausgleichszahlung auf den Weg gebracht die einen Teil der gestiegenen Kosten abfangen soll. Allerdings handelt es sich dabei um eine einmalige Regelung für das Jahr 2024.

Die Bezahlung der bei den Betreuungsvereinen angestellten Betreuerinnen und Betreuer, die ausschließlich Betreuungen führen, erfolgt nach jeweils vereinsinternen Regelungen, die jedoch an den Tarif des öffentlichen Dienstes angelehnt sind. Die bei der Neufestsetzung der Vergütung enthaltene Steigerung wurde zwischenzeitlich durch die tariflichen Erhöhungen und gestiegenen Kosten vollständig aufgezehrt.

Die Vereine arbeiten in Folge dessen seit diesem Jahr defizitär. Das durchschnittliche Defizit wurde durch die Betreuungsvereine ermittelt und liegt im Schnitt bei über 10.000,00 Euro je Vollzeitstelle die ausschließlich Betreuungen führt. In Stadt und Kreis gibt es derzeit insg. 12,70 Vollzeitstellen.

Um dieses Defizit aus eigener Kraft auszugleichen, waren die Vereine bereits gezwungen die Zahl der geführten Betreuungen auf ein unerträglich hohes Maß anzupassen. Aktuell sind es im Schnitt ca. 50 Betreuungen je Vollzeitstelle. Zukünftig wäre es erforderlich weit mehr als 50 Betreuungen zu führen.

Dieser Zustand wäre weder für die zu Betreuenden, noch für die Mitarbeitenden haltbar. Die ohnehin angespannte Personalsituation würde dadurch immer kritischer und neue Kräfte könnten nicht gewonnen werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem BtOG Anforderungen an die Qualifizierung der Betreuenden neu eingeführt wurden. Vereinsbetreuer, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind weiter zu qualifizieren. Diese zusätzlichen Kosten sind ebenfalls durch die Vereine zu finanzieren.

Ein Wegfall der Betreuungsvereine würde eine große Lücke bei der Betreuung der ehrenamtlichen Betreuer reißen. Es ist davon auszugehen, dass etliche Betreuende ohne entsprechende Unterstützung durch die Vereine ihre Betreuungen aufgeben würden.

Auch für die, bei den Vereinen geführten Verfahren müssten neue Betreuer gefunden werden. Werden keine Berufsbetreuer gefunden, müssten diese Betreuungen durch die Betreuungsbehörde geführt werden. Die für diesen Fall nötigen Strukturen gibt es bei der Betreuungsbehörde bisher jedoch nicht.

Im Gegensatz zu den Vereinen und den Berufsbetreuern, erhalten die Betreuungsbehörden allerdings keine Kostenerstattungen für das Führen von Betreuungen, sodass ein nicht darstellbarer finanzieller Aufwand für zusätzliche Personalkosten auf Stadt und Landkreis zukommen würde.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass die Betreuungsvereine eine einmalige finanzielle Unterstützung in der vorgeschlagenen Höhe erhalten sollen. Damit kann zumindest in diesem Jahr der weitere Bestand der Betreuungsvereine gesichert werden.

Es bleibt offen, ob sich die finanzielle Situation der Vereine im nächsten Jahr durch den angekündigten Inflationsausgleich sowie die Evaluation der Vergütungen nachhaltig stabilisieren wird. Der Oberbürgermeister der Stadt Landau sowie der Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße haben das Land Rheinland-Pfalz bereits aufgefordert, entsprechend gegenzusteuern und die Finanzierungsmodalitäten so anzupassen, dass die Betreuungsvereine im Jahr 2024 und darüber hinaus handlungsfähig bleiben und ihren gesellschaftlich bedeutenden Zweck erfüllen können.

Eine Verstetigung des Zuschusses durch Stadt und Landkreis kann vor dem Hintergrund der Haushaltslage derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

2. Zusammensetzung der Förderung, Kostentragung

Die Differenz zwischen der beabsichtigten Förderung durch die Stadt und des Fehlbetrages erklärt sich daraus, dass nach Abstimmung mit dem Landkreis Südliche Weinstraße lediglich 8.000,00 € über Haushaltsmittel von Stadt und Landkreis im vereinbarten prozentualen Verhältnis (insg. 101.600,00 Euro) finanziert werden. Ergänzend dazu aber weitere je 2.000,00 € pro Vollzeitstelle über Spenden der Sparkassenstiftung (jeweils 1.000,00 Euro aus dem Budget des Landrats und 1.000,00 Euro aus dem Budget des Oberbürgermeisters) auf die einzelnen Vereine verteilt werden.

Das Defizit wird somit in voller Höhe ausgeglichen.

Zur Aufteilung der Kosten der Zuschüsse an die Betreuungsvereine zwischen Stadt und Landkreis wird vorgeschlagen, diese gemäß der gemeinsamen Zweckvereinbarung vorzunehmen. Demnach übernimmt die Stadt Landau die Zuwendungen für die Betreuungsvereine im Stadtgebiet (2 Betreuungsvereine) und der Landkreis für die Betreuungsvereine im Kreisgebiet (3 Betreuungsvereine). Die Kostenverteilung würde in diesem Fall im Verhältnis 40% Stadt zu 60% Kreis aufgeteilt werden.

In Frage gekommen wäre auch eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis der Vollzeitstellen in Stadt und Landkreis. Die Vollzeitstellen liegen mit 74% bei den Vereinen im Landkreis und 26% bei den Vereinen in der Stadt. Allerdings führen auch die Vereine im Landkreis Betreuungen von Stadt-Bewohnern bzw. umgekehrt, sodass auch diese Aufteilung nicht trennscharf durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 34312/42312 und 34312/5574

Haushaltsjahr: 2023

Betrag: Ausgaben 101.600,00 € / Einnahmen 60.690,00 € (Erstattung Landkreis an Stadt)

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben: überplanmäßige Ausgaben

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Der Mittelbedarf ist nicht über die genehmigten Ansätze gedeckt. Wird aber vollständig durch die Erstattung der Kosten des Landkreises ausgeglichen. Es handelt sich somit um eine Erhöhung sowohl der Einnahmen, als auch der Ausgaben.

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja / Nein

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung:

Es werden keine Aspekte der Nachhaltigkeit betroffen.

Anlagen:

- keine -

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Dezernat II - BGM
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt

Schlusszeichnung: